

# RS Vwgh 1994/2/10 94/18/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1332;  
AVG §71 Abs1 Z1;  
VwGG §34 Abs2;  
VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Es geht zu Lasten des Unterfertigers, wenn dieser ein Schriftstück unterschreibt, ohne sich von der vollständigen Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages zu überzeugen. Das Außerachtlassen der im gegebenen Fall erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt bei der Kontrolle der Beschwerdeergänzung auf ihre Vollständigkeit durch den Rechtsanwalt ist als ein den Grad minderen Versehens überschreitendes Verschulden des Rechtsvertreters zu werten, wobei dessen Vorbringen, ein in seiner Kanzlei tätiger Rechtsanwaltsanwärter habe es unterlassen, der Kanzleiangestellten aufzutragen, "den beigeschlossenen Bescheid jedenfalls nochmals beizulegen", an dieser Beurteilung nichts zu ändern vermag (Hinweis B 6.5.1992, 92/01/0389,0390).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180038.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>